

Planauflagen

Gemeinde Allschwil

Planaufgabe

Das von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 12. Januar 2021 beschlossene Bauprojekt für den Hochwasserschutz «Dorf», Hochwasserrückhaltebecken Lützelbach wird in einem kombinierten Verfahren gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes und § 40 des Gesetzes über die Enteignung während 30 Tagen, d. h. **vom Freitag 19. Februar 2021 bis Freitag 26. März 2021** in der Gemeindeverwaltung Allschwil an der Baslerstrasse 111 öffentlich aufgelegt und kann dort während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Wegen den aktuellen Covid-19-Bestimmungen kann das Bauprojekt auch digital auf www.bl.ch/hws_allschwil angesehen werden.

Schriftliche und begründete Einsprachen zu diesem Bauprojekt, sowie die Forderungen für Landabtretungen, Eingriffe in Miet- und Pachtverhältnisse und die zu enteignenden Rechte sind bis spätestens Freitag 26. März 2021 der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.

Tiefbauamt

Gemeinde Bottmingen

Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Mutation Bau- und Strassenlinienplan «Spitzacker» im Bereich der Parz. 1226, 1240, 1241 und 1242, Im Beira (Predigerhofstrasse BS).

Gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 liegt der Planentwurf mit Bericht **vom 18. Februar bis 5. März 2021** in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 1, 4103 Bottmingen, auf.

Die Öffnungszeiten sind momentan eingeschränkt: Dienstag 09:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr, Donnerstag 9:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr. Montag-, Mittwoch- und Freitagmorgen nur nach vorgängiger Terminvereinbarung mit der Abteilung Raumplanung und Hochbau, 061 426 10 74.

Allfällige Anregungen, Einwände und Vorschläge sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Gemeinderat Bottmingen

Stadt Liestal

Planauflagen

Der Mitwirkungsbericht zum Bau und Strassenlinienplan „Schwieristeg“ wird gemäss §2 der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz **vom 18. Februar bis am 8. März 2021** öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen können während den ordentlichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Schalter im Erdgeschoss des Rathauses oder unter:

<https://www.liestal.ch/de/verwaltung/departementered/hochbauplanung/planauflagen/> eingesehen werden.

Zum Mitwirkungsbericht sind keine Einsprachen oder weitere Stellungnahmen möglich.

Stadtrat Liestal

Gemeinde Muttenz

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Planvorlage der Baselland Transport AG betreffend Gleisbau Freidorf – Zum Park inkl. Umsetzung BehiG

Gemeinde	Muttenz
Gesuchstellerin	Baselland Transport AG, Grenzweg 1, 4104 Oberwil
Gegenstand	Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen die Schaffung eines niveaugleichen Einstiegs an den Haltestellen HAST Freidorf und HAST Käppeli. Ebenfalls umfasst das Projekt die Gleiserneuerung beider Gleise im Abschnitt zwischen der Haltestelle Freidorf bis westlich der Haltestelle Zum Park. Infolge des vorliegenden Erneuerungsbedarfs erfolgt im gesamten Projektperimeter eine Erneuerung des Ober- und Unterbaus sowie der Gleisentwässerung. Ausserdem werden drei Fahrleitungsmasten versetzt.
	Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1 und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Bundesamt für Verkehr.
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 22. Februar 2021 bis 23. März 2021 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Muttenz eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt.
Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

	Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
	Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i. V. m. Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.
	Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Gemeinde Oberwil

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

Projekt:

- S-0173926.1, Schaltstation Langmattstrasse, Neubau auf Parzelle 70
Koordinaten: 2608903 / 1261987
- L-0148124.1, 13 kV-Kabel zwischen der Transformatorenstation Waro 1 und der Schaltstation Langmattstrasse, Kabeleinschlaufung in die neue Schaltstation Langmattstrasse
- L-0175872.2, 13 kV-Kabel zwischen der Transformatorenstation Mühlemattstrasse 22 und der Schaltstation Langmattstrasse, Kabeleinschlaufung in die neue Schaltstation Langmattstrasse
- L-0225717.1, 20 kV-Kabel zwischen der Transformatorenstation Grenzweg 1 und der Schaltstation Langmattstrasse, Erstellen einer neuen MS-Kabelleitung
- L-0230705.1, 20 kV-Kabel zwischen der Transformatorenstation GR Hüslimatt 2 und der Schaltstation Langmattstrasse, Erstellen einer neuen MS-Kabelleitung

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchunterlagen werden **vom 19. Februar bis zum 22. März 2021** in der Gemeindeverwaltung Oberwil öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Ist aufgrund der geltenden COVID-19-Massnahmen die Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort für Sie nur eingeschränkt oder gar nicht möglich, melden Sie sich beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Tel. 058 595 18 50, planvorlagen@esti.ch).

Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen